

iFamZ

Schwerpunktthema
in diesem Heft
Modellprojekt
Kinderbeistand

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
Beratung · Unterbringung · Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik /
Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Martin Schauer / Waltraute Steger /
Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

Kindschaftsrecht

Scheinvaterregress gegen den biologischen Vater
Unterhaltsbemessung bei mehreren Einkommensquellen

Sachwalterrecht inkl Patienten- und Altenrecht

Angehörigenvertretung und Heimvertrag

Interdisziplinärer Austausch

„Dem Kind eine Stimme geben“ – Modellprojekt Kinderbeistand
Tätigkeit als Sprachrohr des Kindes
Fallgeschichte eines Besuchsrechtsverfahrens
Der Kinderbeistand aus richterlicher Sicht
Aus dem Bericht der Begleitforschung
Auf dem Weg zum „Anwalt des Kindes“ – ein Rechtsvergleich

Schwerpunkt

Aktuelle Kurzinformationen

Regelbedarfssätze 2008



Die Unterhaltsbemessung bei mehreren Einkommensquellen

Aus welchen Unterlagen können die verschiedenen Einkünfte abgeleitet werden?

Betriebliche Einkünfte (aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind aus Einkommensteuerbescheiden von Unterhaltspflichtigen ableitbar.

MAG. RUDOLF SIART / MMAG. FLORIAN DÜRAUER*

I. Anpassungsbedarf für Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid

Für die Unterhaltsbemessung ist nicht der steuerliche Reingewinn lt Bescheid maßgebend, sondern der **tatsächlich verbleibende Reingewinn nach Maßgabe realer Einnahmen und Ausgaben**.¹ Rechnungsabschlüsse (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung² oder Gewinn- und Verlustrechnung³ sowie Überschussrechnung⁴) sollten jedenfalls angefordert werden, um unterhaltsrechtliche Anpassungen vornehmen zu können.

Zusätzlich stellen Einkommensteuererklärungen eine wertvolle Informationsquelle dar. Diese sollten samt **Beilagen** angefordert werden, weil darin seit 2003 einzelne Positionen (insb Ausgaben) aufgegliedert werden müssen. Auch können aus den Erklärungen Hinweise auf allfällige Auslandseinkünfte abgeleitet werden.

II. Einkünfte, die nicht in Einkommensteuerbescheiden ausgewiesen sind

Von großer Relevanz ist in diesem Zusammenhang der unterhaltsrechtliche Grundsatz, wonach **Privatentnahmen** anstatt des Reingewinns heranzuziehen sind, wenn diese

höher sind.⁵ Bei Bilanzierung lassen sich Privatentnahmen sowohl aus dem Jahresabschluss als auch aus der Beilage zur Einkommensteuererklärung ableiten. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht hingegen keine Verpflichtung, Privatentnahmen aufzuzeichnen.

Darüber hinaus sind beispielsweise Einkünfte aus Kapitalvermögen *nicht* in Einkommensteuerbescheiden ausgewiesen, wenn diese mit **Kapitalertragsteuer** endbesteuert sind. Ein endgültiger Nachweis derartiger Kapitaleinkünfte kann daher nur über Bank- bzw Wertpapierdepotauszüge geführt werden.

Es empfiehlt sich, einen groben **Abgleich** der von Unterhaltspflichtigen angegebenen Einkünfte mit deren privaten Lebenshaltungskosten vorzunehmen, um bei auffälligen Abweichungen Detailprüfungen hinsichtlich allfälliger weiterer Einkommensquellen anregen zu können. ■

* Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien. MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.

¹ OGH 24. 2. 1998, 7 Ob 52/98t; 18. 5. 1999, 4 Ob 94/99y.

² Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG.

³ Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 1 oder § 5 Abs 1 EStG (Bilanzierung).

⁴ Bei Gewinnermittlung gem §§ 15 und 16 EStG bei Vermietung und Verpachtung.

⁵ OGH 18. 5. 1999, 4 Ob 94/99y.

Unterhaltsanspruch während des Masterstudiums Betriebswirtschaft

Während ein Doktoratsstudium die Unterhaltspflicht der Eltern nur dann verlängert, wenn der bisherige Studienfortgang überdurchschnittlich war, der Erwerb des Doktorats ein besseres Fortkommen erwarten lässt, das Studium zielstrebig betrieben wird und ein maßstabgerechter Elternteil seinem Kind bei intakten Familienverhältnissen weiterhin Unterhalt gewähren würde, gelten im Fall eines Masterstudiums weniger strenge Anforderungen, weil dieses Stu-

dium noch unmittelbar der Berufsvorbildung dient. Da das vom Kind abgeschlossene Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft nicht für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ausreicht und der Abschluss des Masterstudiums deshalb eine deutliche Erweiterung der beruflichen Möglichkeiten mit sich bringt, bleibt der Unterhaltsanspruch während des Masterstudiums grundsätzlich aufrecht.